

## Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverband Staintal

---

### 1. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

- 1.1. Der Wasserverband Staintal, im Weiteren „WVST“ genannt, liefert Trinkwasser im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, zu den festgesetzten Tarifen, soweit dieses ausreichend vorhanden ist. Die Tarife bestimmen sich aus der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenordnung beinhalten die Bereitstellungsgebühr, die Wassermessergebühr, die Wasserbezugsgebühr und die Anschlussgebühr.
- 1.2. Eine Wasserversorgung für Kunden erfolgt, soweit nicht technische oder hygienische Gründe entgegenstehen oder aufgrund der Lage des zu versorgenden Grundstückes bzw. Objektes die Versorgung in wirtschaftlicher Hinsicht für den Wasserbezieher oder den WVST unzumutbar ist.
- 1.3. Grundlage dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bildet das Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl 42.
- 1.4. Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Landesgesetzes verpflichtet, auf eigene Kosten in ihren Gebäuden eine Wasserleitung (Verbrauchsanlage) herzustellen, diese an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen und in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 1.5. Eine Verpflichtung zum öffentlichen Anschluss bei privaten Wasserversorgungsanlagen besteht, wenn das Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlagen nicht zum menschlichen Gebrauch und Genuss vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht.
- 1.6. Jeder Wasserbezieher anerkennt die jeweils geltenden Bestimmungen der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ und die festgesetzten Tarife der Gebührenordnung. Als Bezieher gilt mangels anderer Vereinbarung der jeweilige Liegenschaftseigentümer.
- 1.7. Der WVST liefert Trinkwasser entsprechend der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Veränderungen der chemischen und physikalischen Beschaffenheit des Trinkwassers sind naturbedingt möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.
- 1.8. Sollte der WVST durch behördliche Anordnungen, höherer Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Der WVST hat beabsichtigte Sperrungen in ortüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserbezieher anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.
- 1.9. Für Schäden, die dem Wasserbezieher aus Unregelmäßigkeiten (z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet der WVST nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des WVST vor.
- 1.10. Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr im Zuge von Brand- und Katastropheneinsätzen und vom WVST verwendet werden. Für Sondernutzungen bedarf es der Zustimmung des WVST.

### 2. Ansuchen, Liefervertrag und Pflichten des Wasserbeziehers

- 2.1. Vor Errichtung der Anschlussleitung ist ein Ansuchen beim WVST einzureichen. Für den Antrag sind die erhältlichen Drucksorten (Formulare) zu verwenden. Dem Ansuchen ist ein Lageplan der zu erschließenden Liegenschaft beizulegen. Bei größeren Neuanlagen ist neben den planlichen Unterlagen der zu erwartende Spitzenverbrauch anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über den Anschluss.

- 
- 2.2. Nach erfolgtem Mitgliederbeschluss ist ein Wasserliefervertrag zwischen Anschlusswerber und WVST abzuschließen.
  - 2.3. Der Anschlusseigentümer hat dem WVST Änderungen hinsichtlich Namen, Anschrift, Rechnungsadresse, Bankverbindung, sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Bis zur schriftlichen Nachweisung von geänderten Daten, erfolgen Zustellungen aller Art, an die zuletzt vorliegende Adresse unter dem bekanntgegebenen Namen und Daten, mit der Wirkung, dass sie dem Anschlusseigentümer als zugekommen gelten.
  - 2.4. Der Wasserbezug darf vom Wasserbezieher nur für eigene Zwecke im vertraglich festgelegten Umfang verwendet werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Liegenschaften ist verboten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herzustellen.
  - 2.5. Wird Wasser im Gegensatz zu den bestehenden vertraglichen Bestimmungen mittels Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, so ist der WVST, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, eine Vergütung, rückwirkend für höchstens drei Jahre, einzuheben.

### **3. Anschlussleitung, Errichtung und Instandhaltung**

- 3.1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers. Sie endet mit der Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler welches die Übergabestelle des Wassers an den Wasserbezieher ist.
- 3.2. Die Errichtung der Anschlussleitung wird durch den WVST durchgeführt und es ist ihm anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrquerschnitt, Material, Trassenverlauf usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen des WVST betätigt werden darf.
- 3.3. Die Anschlussleitung geht nach Fertigstellung in das Eigentum des WVST über. Der WVST hat für die technische Instandhaltung aufzukommen. Ausgenommen davon sind alle Beschädigungen durch Fremdeinwirkung und Umlegungen durch bauliche Maßnahmen von Seiten des Anschlusseigentümers. Solche Reparaturen und Umlegungen werden vom WVST auf Kosten des Anschlusseigentümers ausgeführt. Jegliche Abänderung der Anschlussleitung bedarf der Zustimmung des WVST. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet der WVST weder für Schäden in Folge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen.
- 3.4. Sämtliche Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Abdichtungen usw.) für die Anschlusserrichtung sind vom Anschlusswerber zu erbringen. Vom WVST erfolgt nur die Materialbeistellung und Installation.
- 3.5. Der Anschlusseigentümer verpflichtet sich zur ungeteilten Hand, die fertiggestellte Wasserleitungsanlage gleich einem Verwahrer in Obsorge zu übernehmen, sämtlichen übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem WVST nachzukommen und zu übernehmen und diese auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er verpflichtet sich:
  - a. die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
  - b. die Anschlussleitung ist leicht zugänglich zu halten,
  - c. keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
  - d. jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVST zu meldenDer Wasserbezieher hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVST oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- 3.6. Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen im Bereich von einem Meter beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVST. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet der WVST weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung, noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten entstehen. Ein etwaiger Mehraufwand, der auf eine unrechtmäßige Verbauung oder sonstige Veränderung zurückzuführen ist, wird dem Wasserbezieher in Rechnung gestellt.

- 
- 3.7. Wenn die auf Grundstücken des Wasserbeziehers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserbezieher gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der WVST auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserbeziehers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
  - 3.8. Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung des WVST erfolgen.
  - 3.9. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch den WVST auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserbeziehers ist unentgeltlich zu gestatten.
  - 3.10. Der Wasserbezieher gestattet unentgeltlich die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Armaturen zum Zweck der Zu- und Weiterleitung von Wasser über beziehungsweise auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken.
  - 3.11. Der Wasserbezieher gewährt dem WVST den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist der WVST von dieser Pflicht befreit.

#### **4. Wasserzählung**

- 4.1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit Funkauslesung installiert werden. Der WV- Staintal bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe. Der WVST stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Wasserverbrauches zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WVST beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum des WVST.
  - 4.2. Der Wasserbezieher hat für den Einbau des Wasserzählers im Gebäude oder in einem Schacht einen geeigneten frostfreien Ort (nicht geeignet z.B. Öllageraum, Traforaum, Wohnraum) entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Ort für den WVST ungehindert zugänglich ist. Ist kein geeigneter Raum vorhanden so hat der Wasserbezieher auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach den Vorgaben des WVST herzustellen.
  - 4.3. Der Wasserzähler ist vom Wasserbezieher gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserbezieher zu vertreten hat, nicht möglich, kann der WVST einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen.
  - 4.4. Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
  - 4.5. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den WVST oder ist diesem, vom Wasserbezieher, zum vorgegebenen Stichtag zu übermitteln. Der Zählerstand wird je nach Zählertyp, per Fernauslesung mittels Telefonverbindung, GSM-Anschluss oder Funk erhoben. Der WVST verwendet grundsätzlich Funkzähler. Ein Mehraufwand bei Zählerstanderhebungen vor Ort, durch den WVST (jährlich / quartalsweise od. monatlich), wird dem Wasserbezieher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 4.6. Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird zu den festgelegten Zeiten des WVST durchgeführt:
    - a. zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise od. monatlich)
    - b. bei Eigentümerwechsel
    - c. anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist
  - 4.7. Die Datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage für die anlassbezogene und unterjährig stattfindende Zwischenablesung der persönlichen Daten basiert auf Art. 6 / 1 e DSGVO, welcher die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässt, wenn diese der Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im
-

---

öffentlichen Interesse liegt und diese dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung nicht zulässig.

- 4.8. Wird vom Wasserbezieher die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenzen liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserbezieher. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WSVT.
- 4.9. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist der WSVT berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und nach der gültigen Gebührenordnung abzurechnen.
- 4.10. Die Entfernung oder Beschädigung an der Wasserzähleranlage ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WSVT unverzüglich mitzuteilen.
- 4.11. Dem Wasserbezieher wird empfohlen, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 4.12. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserbezieher überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WSVT.
- 4.13. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen).
- 4.14. Für den Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

## **5. Verbrauchsanlage**

- 5.1. Die Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Die Verbrauchsanlage darf nur durch befugte Unternehmen unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerken hergestellt oder instandgesetzt werden. Die Verbrauchsanlage muss so beschaffen sein, dass eine Störung des Versorgungssystems beim WSVT, der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers oder anderer Wasserbezieher ausgeschlossen werden kann.
- 5.2. Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung (Lebensmittelechtheit) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend den gültigen Normen verfügen.
- 5.3. Der Wasserbezieher ist verpflichtet ein Druckreduzierventil am Beginn der Verbrauchsanlage (nach der Wasserzähleranlage) einzubauen. Der Ankauf und die laufende Instandhaltungsarbeiten obliegen dem Wasserbezieher.
- 5.4. Der WSVT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Gründen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- 5.5. Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WSVT an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Drucksteigerungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- 5.6. Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerder für elektronische Anlagen und Geräte durch den Wasserbezieher ist unzulässig.

- 
- 5.7. Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserbeziehers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, dem WVST oder Dritten entsteht.
  - 5.8. Die an die öffentliche Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers dürfen in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Wasserversorgungen oder Leitungssystemen (z.B. Hausbrunnen, Heizungsanlagen, Nutzwasserleitungen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

## **6. Rechnungslegung und Bezahlung**

- 6.1. Die laufenden Wasserbezugskosten werden dem Wasserbezieher in der Regel vierteljährlich oder jährlich in Rechnung gestellt. Der WVST kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.
- 6.2. Die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto des WVST gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Der WVST ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die festgelegten Verzugszinsen gemäß Gebührenordnung zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.
- 6.3. Einwände gegen die Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Wasserbeziehers ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.4. Vorteile aus Verrechnungsfehlern zufolge unrichtiger, fehlerhafter oder fehlender Zählerangaben hat der daraus begünstigte Vertragspartner zurück zu erstatten. Dies gilt auch für geschätzte Abrechnungen, wenn sich nach Vorliegen des Ableseergebnisses herausstellt, dass der tatsächliche Verbrauch von der Schätzung abweicht.
- 6.5. Ansprüche und Richtigstellung der Rechnung sind auf den aktuellen Ablesezeitraum beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre ab Feststellung des Fehlers beschränkt.
- 6.6. Wird Wasser entgegen der Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Wasserzählern vom Wasserbezieher ungezählt entnommen, so hat er hierfür einen pauschalierten Schadensersatz an den WVST zu leisten. Dieser bemisst sich grundsätzlich seiner Höhe nach für die infrage kommende Dauer des unbefugten Gebrauches, unter Zugrundelegung eines Durchschnittsverbrauches einer Anlage.

## **7. Beendigung des Wasserbezuges**

- 7.1. Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Wasserbezieher mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung der Wasserversorgung wird die Anschlussleitung durch den WVST auf Kosten des Wasserbeziehers außer Betrieb genommen (Demontage der Wasserzähleranlage, Trennung der Anschlussleitung unmittelbar an der Versorgungsleitung).
- 7.2. Ein Wechsel in der Person des Wasserbeziehers ist dem WVST unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserbeziehers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVST ein. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige ist der bisherige Wasserbezieher gegenüber dem WVST für alle nachteiligen Folgen verantwortlich. Bis zum rechtswirksamen Eintritt eines neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages über die Wasserversorgung bleibt die Haftung des Wasserbeziehers, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung oder vom tatsächlichen Verbrauch, aufrecht.
- 7.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages über Wasserversorgung bedürfen der Schriftform.
- 7.4. Der WVST kann die Wasserlieferung an Wasserbezieher ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des

---

Versorgungssystem notwendig ist. In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann der WVST zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserleitung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

- 7.5. Der WVST ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren:
- a. wenn der Wasserbezieher vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WVST beschädigt, Plomben entfernt oder beschädigt oder Wasser vertragswidrig im Sinne des Pkt. 6.6 entnimmt oder bezieht
  - b. bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über Wasserversorgung trotz Mahnung und Androhung der Einstellung
  - c. bei Verweigerung des Zutrittes nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung an den Wasserbezieher
  - d. wenn der Wasserbezieher auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers
- 7.6. Der WVST hat die eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen:
- a. in Fällen des Pkt. 7.5.a und 7.5.b nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten
  - b. in Fällen des Pkt. 7.5.c bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung
  - c. In Fällen des Pkt. 7.5.d nach restloser Beseitigung der Störquellen

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.2. Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Deutschlandsberg vereinbart. Bei Wasserbeziehern die Verbraucher im Sinne des KSchG sind und die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Wasserbezieher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 8.3. Der WVST ist berechtigt, einseitig Änderungen der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ vorzunehmen und wird diese Änderungen dem Wasserbezieher mitgeteilt. Widerspricht der Wasserbezieher nicht innerhalb vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.
- 8.4. Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über Wasserversorgung.
- 8.5. Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ ersetzen die bisherige „Wasserleitungsordnung“ und treten mit 01. April 2021 in Kraft.